

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1970

Geschäftszahl

0751/70

Rechtssatz

Hat die Gemeindebehörde oberster Instanz in der Sache selbst durch Bestätigung des angefochtenen Bescheides entschieden statt die Berufung (hier: wegen Präklusion) zurückzuweisen, dann konnte der Bfr dadurch in einem Recht nicht verletzt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1970:1970000751.X06